

## **Gabelstapler sind LKWs; Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes 2007**

Durch die Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes im Dez. 2007 unterliegen selbstfahrende Hub- und Gabelstapler keiner Zulassungs- und Versicherungspflicht mehr, sofern sie mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/h (bisher 6 km/h) laut Betriebserlaubnis fahren.

### Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht

Für selbstfahrende Hub- und Gabelstapler bis 6 km/h besteht - wie bisher - in den meisten Policen automatisch Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der vereinbarten Deckungssummen. Schneller fahrende Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit können gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

### Versicherungsschutz im Rahmen der Kfz-Haftpflicht

Wenngleich für Hub- und Gabelstapler über 6 km/h bis 20 km/h keine Versicherungspflicht mehr besteht, ist der Versicherungsschutz über eine Kfz-Deckung nach AKB dennoch vorteilhaft (z. B. Deckungssumme 100 Mio. €; keine Schadenbelastung der Betriebshaftpflicht)

Zwar ist die Deckung über die Betriebshaftpflicht möglich, es sollte jedoch bedacht werden, dass ein weitergehender Versicherungsschutz über die AKB-Deckung geboten werden kann. Fragen Sie uns.

(Stand 2008-06)